

# Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

## Infos von S. Damm - EJW Hof

Wegen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) erfolgt Neufassung SGB VIII

Nach § 72a SGB VIII erfolgt Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Jugendämter schließen mit jedem Träger (jeder einzelnen KG und jedem Verband) eine Vereinbarung. Ehrenamtliche müssen nach unseren Vereinbarungen generell ein erw. Führungszeugnis vorlegen. Außer unter bestimmten Voraussetzungen. Dies soll nach dem Rundschreiben der ELKB (16.01.2014 Az: 41/10 - 18) auch für den rein kirchlichen Bereich entsprechend angewendet werden.

Entscheidungskriterien sind:

- Art der Tätigkeit
- Intensität des Kontaktes
- Dauer des Kontaktes

**Diese Entscheidung muss er Verantwortliche vor Ort nach eigenem Ermessen treffen.**

### Kriterien für „Art des Kontaktes“

#### **Niedriges Gefährdungspotential:**

- Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.
- Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.
- Die Teilnehmenden haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung.
- Es ist kein Abhängigkeitsverhältnis gegeben.

#### **Hohes Gefährdungspotential:**

- Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ein Machtverhältnis.
- Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein hoher Altersunterschied.
- Die Teilnehmenden haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung.
- Es liegt ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vor.

### Kriterien für „Intensität des Kontaktes“

#### **Niedriges Gefährdungspotential:**

- Die Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen wahrgenommen.
- Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich in der Gruppe.
- Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich.
- Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.

#### **Hohes Gefährdungspotential:**

- Die Tätigkeit wird allein wahrgenommen.
- Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind/Jugendlichen.
- Der Ort der Tätigkeit ist von außen nicht einsehbar und ein abgeschlossener Raum.
- Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität und wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.

## Kriterien für „Dauer des Kontaktes“

### **Niedriges Gefährdungspotential:**

- Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell und gelegentlich.
- Die Tätigkeit bezieht sich ständig auf andere Kinder und Jugendliche

### **Hohes Gefährdungspotential:**

- Die Tätigkeit dauert länger oder über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
- Für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen.

### **Verfahren**

- Ehrenamtliche wird mit einer Bestätigung zur Vorlage aufgefordert ein FZ zu beantragen. (evtl. zusätzlich Antrag auf Gebührenbefreiung). FZ muss kostenfrei sein.
- EA legt FZ beim Zuständigen vor. Einsicht wird dokumentiert (siehe Datenblatt)
- FZ wieder zurückgegeben
- Vorlage erneut nach 5 Jahren mit gleichem Verfahren

### **Dokumentation**

- nur Einsicht in FZ nehmen, darf nicht zur Akte genommen werden
- Folgendes darf gespeichert werden
  - Datum der Einsicht
  - Erstellungsdatum FZ
  - Datum der Wiedervorlage
- Schutz vor Unbefugten
- 3 Monate nach Beendigung der Mitarbeit löschen
- Einverständnis der Datenspeicherung muss eingeholt werden

### **Ausschluss bei Einträgen notwendig bei:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Dann darf nur vermerkt werden, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht fortgesetzt wird und dies umgehend vollzogen werden. Daten müssen unverzüglich gelöscht werden.

### **Infos und Formulare unter:**

<http://www.ejw-hof.de/Kinderschutzgesetz.107.0.html>